

Info

Reisekosten - Legaldefinition

Was, wie, ab wann, bis wann steuerlich befreit ist, wenn ein/e Arbeitnehmerin auf Dienstreise geht.

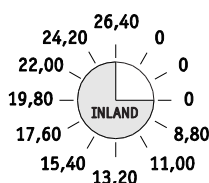
Dienstreise

Eine Dienstreise liegt vor, wenn

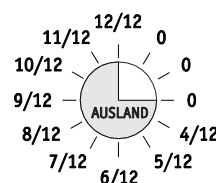
1) der/die Arbeitnehmerin im Auftrag des Arbeitgebers seinen/ihren Dienstort verlässt.

Tagesgelder können nur steuerfrei gewährt werden, wenn kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird → bei durchgehender oder wiederkehrender (mind. 1x/Woche) Tätigkeit am gleichen Einsatzort – **5 Tage/Jahr steuerfrei**, ab dann steuerpflichtig. Bei unregelmäßig wiederkehrender Tätigkeit am gleichen Einsatzort – **15 Tage/Jahr steuerfrei**, ab dann steuerpflichtig.

Oder 2) eine tägliche Rückkehr des/der Arbeitnehmerin zum Wohnsitz unzumutbar ist (>120 km). Tagesgelder können **6 Monate am selben Einsatzort steuerfrei** gewährt werden, ab dann sind sie steuerpflichtig. Beim Wechsel des Arbeitsortes beginnt eine neue 6-Monats-Frist zu laufen. Eine Fahrt/Woche während arbeitsfreier Tage zum Wohnsitz ist steuerfrei (auch z.B. Flugreisekosten).



Tagesgelder ab 3 bis 12 Stunden



Inland	Länger als 3 Stunden (bis 12 Std.): für jede angefangene Stunde € 2,20 (3.Std.: € 0, 4.Std.: € 8,80, 5. Std.: € 11,00,...). Pro vom Arbeitgeber bezahlter Mahlzeit (mittags bzw. abends) reduziert sich das steuerfreie Taggeld um € 13,20 . Das maximale steuerfreie Taggeld beträgt € 26,40 .
Ausland	Länger als 3 Stunden (bis 12 Std.): für jede angefangene Stunde 1/12 des Landessatzes (3.Std.: 0, 4.Std.: 4/12, 5.Std.: 5/12,...). Beahlt die Firma zwei Mahlzeiten , reduziert sich das steuerfreie Taggeld um 2/3 (=1/3 des Landessatzes).

Nächtigungsgeld

Inland	Ohne Nachweis (ab 120 km Entfernung zum Wohnsitz möglich): € 15,00 pauschal inkl. Frühstück. Mit Nachweis (Rechnung): in voller Höhe steuerfrei.
Ausland	Ohne Nachweis: amtliche Auslandsreisesätze . Mit Nachweis (Rechnung): in voller Höhe steuerfrei.

Kilometergeld

Kilometergeld ist steuerfrei, wenn es um eine Dienstreise geht, das Auto von dem/der Arbeitnehmerin erhalten wird, Unterlagen über die gefahrenen Kilometer vorliegen (z.B. Fahrtenbuch inkl. Grenzübertritt bei Auslandsreisen) und der amtliche Höchstsatz (30.000 km bzw. € 12.600 pro Kalenderjahr) nicht überschritten wird.

Achtung: Die Finanzverwaltung hat strenge Richtlinien betreffend der ordnungsgemäßen Aufzeichnung!

Das Kilometergeld beträgt pro PKW: **€ 0,42/km** und pro Person, die mitbefördert wird: **€ 0,05/km**.

Mit dem Kilometergeld sind jegliche Kosten abgegolten – z.B. Abnutzung des Autos, Benzin, Park- und Mautgebühren...

Bei Fragen helfen wir gerne individuell weiter. Wissen entspannt. Ihre Lohnberaterinnen
payroll@huebner.at | Tel: +43 (1) 811 75 - 0

